

Turn- und Sportgemeinde Bruchsal 1846 e.V. Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportgemeinde Bruchsal 1846 e.V. (TSG Bruchsal 1846)

Der Verein ist beim Amtsgericht Bruchsal am 06. März 1950 in das Vereinsregister Bd.1 unter der Nummer 16 eingetragen worden.

Die Turn- und Sportgemeinde Bruchsal ist am 29. Juni 1946 durch Zusammenschluss des am 18. Juli 1846 gegründeten Turnverein Bruchsal e.V. und des am 08. Mai 1907 gegründeten Turnerbund Bruchsal e.V. entstanden.

Die TSG Bruchsal wird inzwischen beim Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister unter der Nummer 230214 geführt und hat ihren Sitz in Bruchsal.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Das Vereinswappen ist für alle Mitglieder verbindlich.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände der jeweiligen Disziplinen der einzelnen Abteilungen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die

ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

4. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Ziff. 3 gilt dann entsprechend.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dies geschieht durch Förderung des Freizeit-, Breiten - und Leistungssports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt. Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch Beschluss des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an den angesetzten Wettkämpfen und Spielen für den Verein starten oder an den festgesetzten Übungsstunden regelmäßig teilnehmen

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören und ihn unterstützen.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit es das Jugendschutzgesetz zulässt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben oder durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue bekundet haben. Sie besitzen alle Rechte der Mitglieder. Von der Pflicht zur Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der

Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit mindestens 6 Monaten Mitgliedschaft im Verein.
Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, auch wenn sie im Einzelfall kein Stimmrecht haben sollten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein JahresbeitragDer Beitrag wird mit einer Jahresrechnung zur Banküberweisung erhoben oder über Bankeinzugsverfahren halbjährlich abgebucht.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (z.B. Stimmrecht) ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle oder gegenüber dem 1. Vorsitzenden erfolgen. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.Juni oder 31. Dezember eines Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle oder den 1.Vorsitzenden erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zu diesen Terminen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- der Verwaltungsrat
- die Abteilungen

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung mit

Tagesordnung ist in den Vereinsmitteilungen, im Bruchsaler Amtsblatt und/oder der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es

schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- e) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands; der/die Jugendleiter/in wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Jugendversammlung der Vereinsjugend gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Er/Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein
- f) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
 - Finanzordnung
 - Abteilungsordnungen
 - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung,

Disziplinarordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- k) Bestätigung der Jugendordnung
- l) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
-Finanzen, Beitrags- und Rechnungswesen
 - c) dem/der 2. Vorsitzenden
-Gremien und Verwaltung
 - d) dem/der 2. Vorsitzenden
-Sportbetrieb Abteilungen
 - e) dem/der 2. Vorsitzenden
-Turnen, Gymnastik und Kurswesen
 - f) dem/der 2. Vorsitzenden
-Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
 - g) dem/der Jugendleiter/ in
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 11 sind einzeln zu wählen.
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder

den Abteilungen zugewiesen hat.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer der 2. Vorsitzenden, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
7. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende – Finanzen, Beitrags- und Rechnungswesen und der/die 2. Vorsitzende Gremien und Verwaltung.

2. Der/die 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten der/die 2. Vorsitzende Finanzen, Beitrags- und Rechnungswesen und der/die 2. Vorsitzende Gremien und Verwaltung den Verein gemeinsam.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000.-€, sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins, sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n, der/die 2. Vorsitzende/n Gremien und Verwaltung und der/die 2. Vorsitzende/n Finanzen, Beitrags- und Rechnungswesen gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 10.000.-€, sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000.-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands und des Verwaltungsrates erteilt ist.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
2. Den Abteilungsleitern/-rinnen der im Verein betriebenen Sportarten,
3. Einem Beisitzer in Rechtsfragen
4. Vier Beisitzer/-rinnen aus den Abteilungen

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Die vom Gesamtvorstand gegebenen Tätigkeitsberichte zu prüfen und zu beraten,

2. Den Gesamtvorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und, mit 2/3- Mehrheit der Anwesenden, Weisungen zu erteilen,
3. Über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die vom Gesamtvorstand vorgelegt werden,
4. Nicht ständig wiederkehrende Vereinsangelegenheiten zur Diskussion und Beschlussfassung zu stellen,
5. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder zur Durchführung sonstiger Ehrungen,
6. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 6, Ziff. 4)

Der Verwaltungsrat wird vom 1.Vorsitzenden oder seinem Vertreter nach Bedarf, in der Regel einmal je Quartal, einberufen.

Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates kann Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung stellen, dem der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter nachkommen muss.

Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in der Regel acht Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung.

Der Verwaltungsrat wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Er ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1.Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Personen des Verwaltungsrates zu 3 und 4 werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Gesamtvorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat gegründet.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen, sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Weitergehende Festlegungen können in einer eigenständigen Abteilungsordnung aufgenommen werden, die aber satzungskonform, mit dem Gesamtvorstand abgestimmt und vom Verwaltungsrat verabschiedet sein muss.
3. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter/-innen, ihre Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsleiter/-innen, Stellvertreter und sonstige Mandatsträger werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilungsleiter/-innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten
5. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften (§ 8) der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

7. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom 2. Vorsitzenden – Finanzen des Vereins und den Kassenprüfern geprüft werden. Die Abteilungen sind nur berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die durch ihren Abteilungsetat abgedeckt sind.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten, volljährigen Mitglieder drei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen, mindestens zwei Prüfer, prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des

Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine

juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ... beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 21. März 1986. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bruchsal, den ...

1.Vorsitzender: Friedbert Hug

